

Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Temnitztal

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007, in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Temnitztal in ihrer Sitzung am 24. November 2022 folgende Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögens beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

1. Die Dorfgemeinschaftshäuser sind kommunale Einrichtungen der Gemeinde Temnitztal. Als Stätte für Zusammenkünfte verschiedenster Art und als Veranstaltungsort umfasst es die in Absatz 2 näher bezeichneten Räume.
2. Zur Benutzung für Veranstaltungen von Vereinen und privaten Personen stehen in den Dorfgemeinschaftshäusern folgende Räume zur Verfügung:
 - Versammlungsräume,
 - Küche,
 - Sanitärräume,
 - Flurbereiche.
3. Für die Benutzung dieser Räume wird eine Gebühr gemäß § 5 dieser Satzung erhoben.
4. Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes für die kommunalen Objekte und der Regelung der Benutzungsgebühren.

§ 2

Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses

1. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Gemeinde Temnitztal, vertreten durch das Amt Temnitz, aufgrund schriftlich abzuschließender Nutzungsvereinbarung nach den Bedingungen dieser Satzung, siehe Anlage 1.
2. In der Nutzungsvereinbarung ist die Nutzungsgebühr laut Satzung festzusetzen.
3. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeinde Temnitztal, vertreten durch den jeweiligen Ortsvorsteher bzw. Ortsvorsteherin.
4. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.
5. Die Hausordnung ist während der Benutzungsdauer einzuhalten.

§ 3

Gebührenberechnung

Die Nutzungsgebühren werden als Tages- oder Stundengebühren erhoben.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer eine Einrichtung der Gemeinde Temnitztal benutzt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührentarif

1. Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser werden folgende Gebühren erhoben:

Objekt	Kerzlin, Dorfstraße 24 A Gebühr in €uro	Lüchfeld, Hauptstraße 38 Gebühr in €uro	Wildberg, Ernst-Thälmann- Straße 17 Gebühr in €uro	Vichel, Dorfstraße Gebühr in €uro	Garz, Dorfstraße Gebühr in €uro
Nutzung pro Tag *	100	100	100	100	100
½ tägliche Nutzung (z. B. Trauerfeierlichkeit)	50	50	50	50	50
Bürger, die nicht im Gemeindegebiet wohnen: - Nutzung pro Tag	200	200	200	200	200
- ½ tägliche Nutzung	100	100	100	100	100
Versammlungen, Schulungen, usw. (ortsansässige Vereine und Interessengruppen)	0	0	0	0	0

- zzgl. ½ Tag vor- und Nachbereitung

2. Soweit die Benutzer besondere Leistungen in Anspruch nehmen möchten, die nicht in der Satzung aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Gebühren gesondert vereinbart.

§ 6

Benutzungszeiten

Die Räumlichkeiten können im Rahmen des Vertrages und in der Regel bis 24:00 Uhr benutzt werden. Die Dauer der Benutzung kann auf Antrag verlängert werden.

§ 7

Pflichten des Nutzers

1. Das Dorfgemeinschaftshaus ist vom Benutzer bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Räume und Einrichtungsgegenstände sind vor und nach der Veranstaltung mit einem Beauftragten der Gemeinde zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Benutzer erhoben

werden, gelten die Räume und Einrichtungsgegenstände als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.

2. Der Benutzer hat die Räume bis spätestens 12:00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Werktag zu räumen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

§ 8 Hausrecht

Die von der Gemeinde beauftragten Personen üben gegenüber dem Benutzer das Hausrecht aus. Ihren Anforderungen ist Folge zu leisten.

§ 9 Haftung

1. Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
3. Für Schäden, die durch den Benutzer, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den benutzten Räumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Benutzer. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde entstehen.
4. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher oder der von der Gemeinde beauftragten Person zu melden.
5. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde oder das Amt Temnitz nicht.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
2. Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Anlage 1

Nutzungsvereinbarung

- Garz, Dorfstraße,
- Kerzlin, Dorfstraße 24 a,
- Lüchfeld, Hauptstraße 38,
- Wildberg, Ernst-Thälmann-Straße 17,
- Vichel, Dorfstraße,

1. Eigentümer:

Gemeinde Temnitztal, vertreten durch das Amt Temnitz, vertreten durch den Amtsdirektor bzw. durch die ehrenamtlichen Bürgermeister und den Ortsvorstehern.

2. Bestätigung der Nutzung:

Am _____, dem _____ wird
(Wochentag)

Herrn/ Frau/ Familie * _____,
(Name, Vorname) (Anschrift)

das Dorfgemeinschaftshaus zur

Nutzung zur Verfügung gestellt. In der Regel umfasst der Nutzungszeitraum den Tag der Hauptnutzung sowie jeweils einen halben Tag zur Vor- und Nachbereitung.

Zweck der Veranstaltung: _____

3. Gegenstand:

- I. Dorfgemeinschaftshaus Garz
Zur Nutzung stehen zur Verfügung:
 - großer Raum ca. 93 m²
 - Küche, WC und Flur.
- II. Dorfgemeinschaftshaus Kerzlin
Zur Nutzung stehen zur Verfügung
 - großer Raum ca. 64 m²
 - Küche, WC und Flur.
- III. Dorfgemeinschaftshaus Lüchfeld
Zur Nutzung stehen zur Verfügung
 - großer Raum ca. 89 m²
 - Küche, WC und Flur.
- IV. Dorfgemeinschaftshaus Wildberg
Zur Nutzung stehen zur Verfügung
 - großer Raum ca. 125 m²
 - Küche, WC und Flur.
- V. Dorfgemeinschaftshaus Vichel
Zur Nutzung stehen zur Verfügung:
 - großer Raum ca. 52 m²
 - Küche, WC und Flur.

** Für während der Nutzung zu Bruch gegangenes Inventar/ Geschirr ist lt. Auflistungen der Wiederbeschaffungspreis in Höhe von insgesamt _____ Euro zu erstatten.

Datum

Nutzer

Gemeinde Temnitztal

* Zutreffendes bitte unterstreichen

** nur bei Bedarf ausfüllen

Hinweis:

Die Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Temnitztal mit Anlage wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 6 vom 14. Dezember 2022 öffentlich bekannt gemacht.